



Beitragsordnung des Polizei-SV Wengerohr e.V.

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist das Beitragsaufkommen so festzulegen, dass die wirtschaftliche Existenz des Polizei-SV Wengerohr e.V. in Gegenwart und in Zukunft sichergestellt werden kann.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet nach § 11 Abs 2 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung.
3. Bei der Mitgliederversammlung vom 12.10.2023 wurden folgende monatliche Mitgliedsbeiträge ab dem 01.01.2024 festgelegt:

Erwachsene.....	13,00 €
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre.....	9,00 €
Schüler / Studenten / Auszubildende über 18 Jahre.....	9,00 €
Rentner / Pensionäre	10,00 €
Menschen mit Schwerbehinderung ab 50% GdB.....	10,00 €
Familienbeitrag.....	26,00 €
Inaktive / fördernde Mitglieder.....	5,00 €
Kinder bis 3 Jahre.....	beitragsfrei

Bei Vereinseintritt wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 € erhoben (bei Familien bei zeitgleichem Eintritt nur einmalig).

Nachweise zur Beitragsermäßigung müssen unaufgefordert mit der Eintrittserklärung vorgezeigt werden. Schüler / Studenten / Auszubildende müssen unaufgefordert regelmäßig (mindestens jährlich) eine Kopie des aktuellen Schüler- oder Studentenausweises vorzeigen. Bei Erreichen des Rentenalters muss seitens des Mitglieds eine Information an die Geschäftsstelle erfolgen. Eine automatische Umstellung erfolgt nicht.

Die Familie / der Familienbeitrag umfasst alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit (noch nicht erwerbstätigen) Kindern im Haushalt. Einbezogen sind neben den leiblichen Kindern auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder.

4. Über Zusatz- und Aufnahmegebühren einzelner Abteilungen kann nach § 6 Abs. 6 der Vereinssatzung der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter entscheiden.

Folgende Abteilungen erheben eine monatliche Zusatzgebühr:

Fitnessstudio.....	Jugendliche bis 18 Jahre.....	6,00 €
	Erwachsene ab 18 Jahre.....	9,00 €

Die Mitgliedschaft in Abteilungen mit einer Zusatzgebühr kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

Folgende Abteilungen erheben eine einmalige Zusatzgebühr bei Abteilungseintritt für Leihmaterial:

Bogenschießen.....	Jugendliche bis 18 Jahre.....	25,00 €
	Erwachsene ab 18 Jahre.....	45,00 €
	Ehepaare.....	75,00 €

5. Jedes Vereinsmitglied ist nach § 3 Abs 3 der Vereinssatzung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Zahlungen erfolgen per Bankeinzug jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich. Der Einzug erfolgt frühestens am 5. Bankarbeitstag des jeweiligen Fälligkeitszeitraumes. Erfolgt der Vereinseintritt zwischen den Fälligkeitszeiträumen, wird mit dem ersten Beitragseinzug der bis dahin anteilig anfallende Mitgliedsbeitrag erhoben. Umstufungen innerhalb der Beitragsklassen werden zum nächsten Beitragseinzug durchgeführt.
6. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf schriftlichen Antrag der Einzug der Mitgliedsbeiträge monatlich oder die Zahlung per Überweisung durch den geschäftsführenden Vorstand gestattet werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
8. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bleibt auch nach Kündigung der Vereinsmitgliedschaft bis zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung (30.06. oder 31.12.) bestehen.
9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
10. Sollte ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sein, kann das Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Näheres regelt § 7 Abs 4 der Vereinssatzung.
11. Für zusätzliche Angebote (z.B. Sportkurse, Workshops, Freizeiten) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
12. Diese Beitragsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 23.02.2024 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 22.04.2021.

Franz Bayer
Vorsitzender (kommissarisch)

Norbert Bidinger
Finanztechnischer Leiter